

EGK-KOMBI Komplementär

Ergänzende Versicherungsbedingungen
nach Versicherungsvertrags-Gesetz (EVB/VVG)

Ausgabe 1.1.2024

Kollektivvertrag Schweizerische Ärzte-Krankenkasse

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtsgrundlagen
Art. 2	Erweiterte und spezielle Leistungen
Art. 3	Vom Versicherer anerkannte Therapien
Art. 4	Diverse Leistungen und Therapien
Art. 5	Ergänzende Bestimmungen

Besonderer Leistungskatalog

Ergänzende Versicherungsbedingungen für die EGK-KOMBI Komplementär

Art. 1 Rechtsgrundlagen

1. Soweit diese ergänzenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, gelten die AVB/VVG sowie das Versicherungsvertragsgesetz.
2. Jede Person, die gemäss Kollektivvertrag zwischen der EGK und der Schweizerischen Ärzte-Krankenkasse zugelassen ist, kann bis zum zurückgelegten 60. Altersjahr einen Antrag auf Abschluss einer EGK-Kombi Komplementär stellen. Der Abschluss ist nur in Verbindung mit einer EGK-Kombi 1, Kombi 2, Kombi 3 oder Kombi-Flex möglich.

Art. 2 Erweiterte und spezielle Leistungen

1. **Naturheilpraktiker/-in in der ganzen Schweiz:**
Kostenübernahme zu 80 %, sofern die Behandlung durch einen von der EGK anerkannten und registrierten Naturheilpraktiker durchgeführt wird. Die Therapeutenstelle (Tel. 032 623 64 80) gibt aktuelle Auskunft über die von der EGK anerkannten und registrierten Naturheilpraktiker. Auf der Homepage der EGK sind die aktuell anerkannten und registrierten Naturheilpraktiker im Therapeutenfinder einsehbar.
2. **Natürliche Heilanwendungen durch Ärzte:**
Natürliche Heilanwendungen (insbesondere Homöopathie, Anthroposophische Medizin, Chinesische Medizin, Phytotherapie und Neuraltherapie) durch Ärzte mit kantonaler Berufsausübungs-Bewilligung werden zu 80 % übernommen.
3. **Natürliche Heilmittel wie phyto-therapeutische, homöopathische und anthroposophische Präparate:**
Kostenübernahme auf Verordnung vom Arzt oder Naturheilpraktiker zu 80 %, sofern die Behandlung durch einen Arzt oder einen von der EGK anerkannten und registrierten Naturheilpraktiker durchgeführt wird und sofern die Leistungen nicht zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gehen.
4. **Akupunktur:**
Übernahme der Kosten zu 80 %.

Art. 3 Vom Versicherer anerkannte Therapien

Für die nachfolgenden Behandlungen gilt je Therapiemethode für Einzeltherapie ein Leistungsanspruch für die Kosten von maximal 12 Sitzungen pro Kalenderjahr à CHF 70.– pro Sitzung, für Gruppentherapie CHF 35.– pro Sitzung, sofern die Behandlung durch einen von der EGK anerkannten und registrierten Therapeuten durchgeführt wird.

- 1 Akupunkt-Massage
- 2 Alexander-Technik oder Eutonie Gerda Alexander
- 3 Atem-Therapie
- 4 Autogenes Training oder Yoga
- 5 Bachblüten-Beratung
- 6 Bindegewebe-Massage
- 7 Biodynamische Therapie
- 8 Bioresonanz-Therapie
- 9 Craniosacral-Therapie
- 10 Farb-Therapie
- 11 Feldenkrais-Methode
- 12 Fussreflexzonen-Therapie
- 13 Heileurythmie oder Kunst-Therapie
- 14 Kinesiologie
- 15 Lymphdrainage
- 16 Medizinische Massage
- 17 Medau-Therapie
(organisch rhythmische Bewegungsbildung)
- 18 Osteopathie- oder Etiopathie-Therapie
- 19 Polarity-Therapie
- 20 Rolfing
- 21 Shiatsu
- 22 Sophrologie-Therapie
- 23 Tomatis-Therapie
- 24 Trager-Therapie
- 25 Wirbelsäulenmassage

Maximal kann diese Leistung von CHF 70.– für 36 Sitzungen pro Kalenderjahr, maximal für drei verschiedene Methoden und höchstens für 12 Sitzungen gleicher Methode, geltend gemacht werden. Die Therapeutenstelle (Tel. 032 623 64 80) gibt aktuelle Auskunft über die von der EGK anerkannten und registrierten Therapeuten. Auf der Homepage der EGK sind die aktuell anerkannten und registrierten Therapeuten im Therapeutenfinder einsehbar.

Ergänzende Versicherungsbedingungen für die EGK-KOMBI Komplementär

Art. 4 Diverse Leistungen und Therapien

1. **Medizinisch orientierte Anwendungen und Aktivitäten zur Erhaltung der Gesundheit gemäss besonderem Leistungskatalog der EGK:** Unter Leitung von dafür qualifizierten und geschulten Personen bis maximal CHF 500.– pro Kalenderjahr.
2. **Umweltverträglichkeitsprüfung in den Wohnräumen des Versicherten:** bis maximal CHF 200.– pro Kalenderjahr.
3. **Gesundheits- und Ernährungsberatung:** Bis maximal CHF 200.– pro Kalenderjahr.
4. **Kuren:** Therapeutische Massnahmen der erweiterten Medizin bei Kuren nach ärztlicher Kurverordnung, mit welcher diese Massnahmen tatsächlich verordnet wurden: Kostenübernahme bis maximal CHF 500.– pro Kalenderjahr.
5. **Haarmineralanalyse:** Kostenübernahme bis maximal CHF 100.– pro Kalenderjahr.

Art. 5 Ergänzende Bestimmungen

1. Bei unterjährigem Eintritt werden die Leistungen pro rata temporis für das laufende Kalenderjahr ausgerichtet.
2. Massgebend ist das Datum der Behandlung resp. das Kauf-, Liefer- oder Bezugsdatum.

Besonderer Leistungskatalog zu Art. 4.1 der Ergänzenden Versicherungsbedingungen für die EGK-KOMBI Komplementär

Detaillierte Auflistung zu:

Artikel 4, Ziffer 1 EVB EGK-KOMBI Komplementär

Medizinisch orientierte Anwendungen und Aktivitäten zur Erhaltung der Gesundheit unter Leitung von dafür qualifizierten und geschulten Personen bis maximal CHF 500.– pro Kalenderjahr.

1. Therapien

Von der EGK anerkannte Therapien gemäss Art. 3 der Ergänzenden Bedingungen für die EGK-Kombi Komplementär bei einem nicht anerkannten Therapeuten oder von der EGK nicht ausdrücklich anerkannte Therapien werden wie folgt vergütet:

12 Sitzungen zu CHF 20.– pro Kalenderjahr. Maximal kann diese Leistung für 24 Sitzungen pro Kalenderjahr, höchstens jedoch für 12 Sitzungen der gleichen Therapieart geltend gemacht werden.

Im Ausnahmefall kann, wenn der Rechnungsansatz unter CHF 20.– pro Sitzung liegt, diese Leistung auch für mehr als 12 Sitzungen ausbezahlt werden (im Maximum CHF 240.–).

Da sich das Angebot und die Nachfrage im komplementärmedizinischen Bereich ändern können, führt die EGK eine Liste der Therapien an welche die oben genannte Entschädigung vergütet wird.

Massgebend ist die zum Behandlungszeitpunkt gültige Liste. Änderungen dieser Liste sind jederzeit möglich und bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die aktuelle Liste kann bei der EGK angefordert oder auf der Homepage eingesehen werden.

2. Kurse

An Kurse mit gesundheitsförderndem, präventivem Charakter erfolgt eine Vergütung von CHF 100.– pro Kalenderjahr (nicht pro Kurs).

Da sich das Angebot und die Nachfrage ändern kann, führt die EGK eine Liste der Kurse, an welche die oben genannte Entschädigung vergütet wird.

Massgebend ist die zum Behandlungszeitpunkt gültige Liste. Änderungen dieser Liste sind jederzeit möglich und bleiben ausdrücklich vorbehalten. Die aktuelle Liste kann bei der EGK angefordert oder auf der Homepage eingesehen werden.

3. Diverses

– Medikamente sowie homöopathische, anthroposophische und phytotherapeutische Naturheilmittel ohne ärztliche Verordnung
→ Bis maximal CHF 100.– pro Kalenderjahr

– Laboruntersuchungen (komplementärmedizinische)
→ Bis maximal CHF 500.– pro Kalenderjahr

– Elektroakupunkturtest nach Voll
→ 50% bis maximal CHF 500.– pro Kalenderjahr

– Störfeldbezogene Neuraltherapie
→ Bis maximal CHF 500.– pro Kalenderjahr

– Kneipp-Therapien
→ Bis maximal CHF 500.– pro Kalenderjahr

– Bachblütenmischungen
→ Bis maximal CHF 50.– pro Kalenderjahr

– Darmbad
→ Bis maximal CHF 400.– pro Kalenderjahr

Alle unter den Ziffern 1 bis 3 aufgeführten Therapien, Kurse und Untersuchungen sind im Total auf insgesamt CHF 500.– pro Kalenderjahr begrenzt.



EGK-Gesundheitskasse
Birspark 1, 4242 Laufen
Telefon 061 765 51 11
info@egk.ch, egk.ch